



HYGIENEKONZEPT SCHINDERWEIHER

Umsetzungsvorschlag zur Eröffnung Freibad
Schinderweiher

GEIMEINSAME AUSARBEITUNG
ORTSGEMEINDE MUDERSBACH
UND CMD GMBH

Andreas Ziegenrucker
Sachverständiger (Europ.Inst.FIB)
DIN EN ISO/IEC 17024 zertifiziert



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Ausführungen zum Hygienekonzept Schinderweiher	2
2. Detailliertes Hygienekonzept und Zuständigkeit (Anhang)	4
3. Ergänzung Haus- und Badeordnung	5
4. Ergänzung Beschilderung.....	7
5. Anhang	8



1. Allgemeine Ausführungen zum Hygienekonzept Schinderweiher

Die nachfolgenden Regelungen werden aufgrund der Corona-Pandemie getroffen. Zum Zeitpunkt der Konzepterstellung ist die 10. CoBeLVO vom 19.06.2020 anzuwenden. Nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 ist die Nutzung von Schwimmbädern und Badeseen unter Auflagen zulässig.

§ 1 Abs. 9 verweist auf das Hygienekonzept für Freibäder und Badeseen.

Die Eröffnung des Freibades Schinderweiher ist zum Beginn der Sommerferien am 04.07.2020 unter Beachtung und Umsetzung der nachfolgenden Hygieneregeln und Maßnahmen geplant. Die Eröffnung betrifft den Bereich des Naturgewässers, das Kinderplanschbecken, die Breitwellenrutsche, die Liegewiese, die Sanitäreinrichtungen sowie den Gastronomiebereich (privater Pächter).

Allgemeine Regelungen und Hinweise

1. Die Betriebsaufnahme des Freibades erfolgt mit reduzierten Öffnungszeiten: täglich von 12 bis 19 Uhr
2. In den Sanitärräumen werden Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt. Die Räume werden mehrmals täglich gereinigt.
3. Weiterhin erfolgt die regelmäßige Reinigung der Kontaktflächen, insbesondere im Sanitärbereich, auch während des Badebetriebs.
4. Im Eingangsbereich ist eine Desinfektionssäule aufgestellt.
5. Die Umkleiden und Duschen/WC im Innenbereich werden unter Auflagen geöffnet.



Organisation des Badebetriebes

1. Die Besucherzahl wird auf die zeitgleiche Anwesenheit von 500 Personen begrenzt. Die Überwachung erfolgt durch das Kassenpersonal.
2. Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sowie die Uhrzeit des Eintritts und der Zeitraum des Besuchs werden nach Einholen des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung dokumentiert für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuchs aufbewahrt und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO vernichtet.
3. Kassenpersonal wird durch eine Plexiglasscheibe geschützt.
4. Markierungen im Zugangsbereich gewährleisten das Abstandsgebot. Ein- und Austrittswege werden durch Gurtpfosten gekennzeichnet.
5. Es erfolgt kein Verleih von Schwimmutensilien.
6. Die Schwimmsinsel, der Steg und die Sprungtürme bleiben geschlossen.
7. Grundsätzlich wird über einen Dienstplan ein verstärkter Personaleinsatz zur Überwachung der geltenden Regelungen sichergestellt. Die jeweils Aufsichtsführende Kraft ist verantwortliche Person.
8. Hinweisschilder in allen Funktionsbereichen, insbesondere in Wartebereichen bzw. Engstellen, weisen auf die Einhaltung des Abstandsgebotes, auf die geltenden Schutzmaßnahmen sowie auf die allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes hin.
9. Für die Mitarbeiter*innen stehen in ausreichender Zahl Mund-/ und Nasenschutzmasken zur Verfügung.



Organisation Kiosk (privater Pächter)

1. Ein Verkauf erfolgt unter Beachtung der Vorgaben in § 10 der 9. CoBeLVVO. Es gibt lediglich einen Außenbereich.
2. Im Verkaufsbereich werden Trennscheiben eingerichtet.
3. Markierungen im Kassenbereich gewährleisten das Abstandsgebot.

2. Detailliertes Hygienekonzept und Zuständigkeit (Anhang)

Hygienekonzept, Zuständigkeitsregelung Freibad Schinderweiher 2020

Verantwortlichkeit in der Umsetzung				Maßnahme/HBO = Haus- und Badeordnung	Stand 06/2020	umfassende geforderte Maßnahmen	Ausföhrungen
Ortsgemeinde/CMD GmbH	Badegäste	Personal					
Rück-Vorgabe	RL-Nr.	Maßnahme	Ort im Objekt	Zuständigkeit			
Allgemeine Schutzmaßnahmen							
1	Ma/HBO	gesamtes Objekt	Ortsgemeinde/CMD GmbH	Jede Person wird eingehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erhöhteratemperatur, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben (bzw. in im Besonderen der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu vermeiden).		Haus- und Badeordnung / Beschließung anbringen	
2	Ma/HBO	gesamtes Objekt	Ortsgemeinde/CMD GmbH	Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Hand-Bedeckung getragen wird.		Haus- und Badeordnung / Beschließung anbringen	
3	Ma/HBO	gesamtes Objekt	Ortsgemeinde/CMD GmbH	Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen oder einer Zusammenkunft der Angehörigen zweier Haushalte.		Haus- und Badeordnung / Beschließung anbringen	
4	Ma/HBO	gesamtes Objekt	Ortsgemeinde/CMD GmbH	Kontakte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlicher Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus prüfungs- oder bewertungsrelevanten Gründen.		Handlungsempfehlung Personal erstellen	
5	Ma/HBO	gesamtes Objekt		Kontakte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und solche, bei denen Personen beförderungsgemäß zumindest kurzzeitig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Erfüllung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichen Engagements zur Versorgung der Bevölkerung.		erlaubt	
6	Ma/HBO	gesamtes Objekt	Personal	Soweit in dieser Verordnung eine Maskenpflicht angeordnet wird, ist im öffentlichen Raum bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-Hand-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht).		Haus- und Badeordnung / Beschließung anbringen	
7	Ma/HBO	gesamtes Objekt	Ortsgemeinde/CMD GmbH	Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht: 1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, 2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, dies ist durch optische Beschilderung nachzuweisen, 3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, oder zu Identifikationszwecken erforderlich ist, 4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kunden und Erwerbs- oder Besuchern und Besuchern besteht, 5. sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder in unmittelbarem Umfeld solcher Einrichtungen mit der Anwesenheit von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter einer Versammlung, Anordnung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebotes, insbesondere zur Steuerung der Zutritte, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern.		Handlungsempfehlung Personal erstellen	
8	Ma/HBO	gesamtes Objekt	Ortsgemeinde/CMD GmbH	Soweit öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen, Öffnen, sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielsweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintensität, Testuntersuchungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.		Handlungsempfehlung Personal erstellen, Markierungen anbringen	
9	Ma/HBO	gesamtes Objekt	Ortsgemeinde/CMD GmbH	Soweit öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen, Öffnen, sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielsweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintensität, Testuntersuchungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.		Desinfektionspapier vor Eingangsbereich	
Teil 5. Sport- und Freizeit, § 10 Sport							
10	Ma/HBO	gesamtes Objekt	Ortsgemeinde/CMD GmbH	Sollen Personen in einer öffentlichen oder gewerblichen Einrichtung zusammenstellen und sich nicht übereinander beförderungsgemäß auf festen Plätzen aufhalten, ist die Anzahl der sitzenden anwesenden Personen auf eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besuchsfläche zu begrenzen (Personenbegrenzung).		Handlungsempfehlung Personal erstellen	
11	Ma/HBO	gesamtes Objekt	Ortsgemeinde/CMD GmbH	Die Kontaktverfolgbarkeit ist sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung ausdrücklich bestimmt und (Kontaktlösung): Kontaktköde (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) und in diesem Fall von dem Betreiber einer Einrichtung oder Veranstalter einer Anordnung oder sonstigen Zusammenkunft (oder Einkäufer der dienstlichen Beschlüssen) zu erheben und für eine Zeit von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen.		Handlungsempfehlung Personal erstellen, Handzettel Gäste erstellen	
12	Ma/HBO	gesamtes Objekt	Ortsgemeinde/CMD GmbH	Auf Spielplätzen und in Baby- und Kleinkinderschwimmbädern ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 zu beachten.		Handlungsempfehlung Personal erstellen, Beschließung anbringen	
Hygienekonzept für Freibäder, Baden, Stand 19.04.2020							
13	Ma/HBO	Eingang/Ausgang	Kasse	Der Zutritt zum Freibad und Badeseite ist so zu regeln, dass nicht mehr Gäste in das Freibad und Badeseite gelangen, als Plätze und Anlagen unter Wahrung der Abstandsregeln nutzbar sind. Die Personenbegrenzung (1 Person je 10 qm) ist bei mehr als 10 Personen innerhalb der Einrichtung einzuhalten.		Zählgerät/Erhebung regeln, Begrenzung auf 500 Gäste	
14	Ma	Verkehrsweg / Liegeplätze	Personal (Alle)	Die Besucherinnen und Besucher sind durch Aufsichtspersonal auf das gemäß der geltenden Corona-Beschränkungsverordnung einzuhalten. Abstandsgebot hinsichtlich der Anwendung des Abstandsgebotes und die Wahrung der Abstandsregeln sind zu helfen, dass getrennt auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte, soweit möglich sind, Einbahnregelungen zu helfen, Wartebereiche (z.B. vor Verkaufsläden und Toilettenanlagen) sind ebenfalls mit Hinweisschildern zu beschildern, die den Abstand des Besuchers zum nächsten Besucher (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sowie die Uhrzeit des Eintritts und der Zeitraum des Besuchs nach Einhalten der Einbahnregeln zur Ermöglichung einer Kontaktbegrenzungsbefolgung zu dokumentieren und durch den Betreiber für den Zeitraum von 1 Monat begrenzten mit dem Tag des Besuchs aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Eine Verletzung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.		Beschließung und Markierungen anbringen	
15	Ma	Eingang/Ausgang	Kasse	Die Führung von sonstigen Einrichtungen und Umkleekabinen ist unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen zulässig. Sonneliegen sind vorzugsweise zur Führung durch einzelne Besucher oder Familienmitgliedern eines Haushaltes vorzusehen.		Handzettel/Beschlüsse	
16	Ma	Umkleide/WC	Aufsicht	Die Führung von sonstigen Einrichtungen und Umkleekabinen ist unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen zulässig. Sonneliegen sind vorzugsweise zur Führung durch einzelne Besucher oder Familienmitgliedern eines Haushaltes vorzusehen.		Beschließung am Gebäude/Eingang	



3. Ergänzung Haus- und Badeordnung

Ergänzung Haus- und Badeordnung während der Covid-19 Pandemie

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken oder Wasserrutsche.
- (3) Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen, Sprunganlagen sind zu beachten.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (5) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltstellen und auf dem Parkplatz.
- (6) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (7) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (8) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (9) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).



- (5) Duschen Sie vor dem Baden und Waschen Sie sich gründlich mit Seife (sofern die Duschräume geöffnet sind).
- (6) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) Dusch- und WC-Bereiche dürfen von maximal zwei Personen betreten werden.
- (3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Zugangs- und Ausgangstreppe.
- (5) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (6) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich. Ein Mindestabstand von 1,50 Meter ist einzuhalten.
- (7) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen.
- (8) Vermeiden Sie an Engstellen (Dusch- Becken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.
- (9) Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im gesamten Bad.



4. Ergänzung Beschilderung

Information für unsere Badegäste



Halten Sie in allen Räumen die gebotenen Abstandsregeln ein.



In engen Räumen warten Sie bitte, bis anwesende Personen sich entfernt haben.



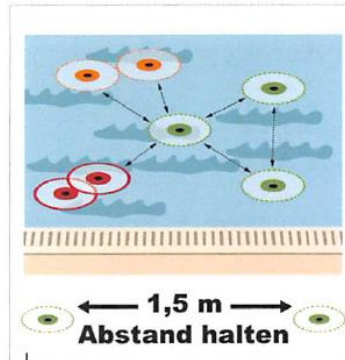
Dusch- und WC-Bereiche dürfen nur von maximal zwei Personen betreten werden. Halten Sie auch hier die gebotenen Abstandsregeln ein.



Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen.



Halten Sie am Beckenrand (Beckenraststufe) Abstand zu anderen Badegästen.



Auch im Schwimmbecken gibt es Zugangsbeschränkungen, beachten Sie bitte die Hinweise des Personals und halten Sie beim Schwimmen den gebotenen Abstand.



Halten Sie auch im Außenbereich die gebotenen Abstandsregeln ein. Bei Engstellen warten Sie bitte, bis anwesende Personen sich entfernt haben.





5. Anhang

Verordnungen und Vorgaben Landesregierung